

043426/EU XXIII.GP
Eingelangt am 15/09/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.9.2008
SEK(2008) 2371 endg.

Entwurf

**BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ
Nr. 2/2008**

zur Ersetzung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2

Entwurf

**BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ
Nr. 2/2008**

vom [...]

zur Ersetzung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachstehend „das Abkommen“ genannt, geändert durch das am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 des Abkommens legt der Gemischte Ausschuss für die Vertragsparteien Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt fest.
- (2) Bei den Rohstoffen, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, haben sich die tatsächlichen Preise auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien geändert.
- (3) Daher ist es erforderlich, die in den Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Referenzpreise und -beträge entsprechend zu aktualisieren.
- (4) Da mit weiteren Marktschwankungen zu rechnen ist, werden die Vertragsparteien alle zwei Monate Informationen über die Inlandspreise austauschen; falls erhebliche Differenzen festgestellt werden, kann der vorliegende Beschluss geändert werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 werden durch die Tabellen in den Anhängen I und II dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. August 2008.

Brüssel, den

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende*

ANHANG 1

Tabelle III

Referenzpreise der Gemeinschaft und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Schweiz CHF je 100 kg Eigengewicht	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft CHF je 100 kg Eigengewicht	Artikel 4 Absatz 1 auf Schweizer Seite angewendet Differenz Schweizer/EG- Referenzpreis CHF je 100 kg Eigengewicht	Artikel 3 Absatz 3 auf Gemeinschaftsseite angewendet Differenz Schweizer/EG- Referenzpreis EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	63,43	43,07	20,35	0,00
Hartweizen	93,28	92,08	1,20	0,00
Roggen	61,46	38,33	23,15	0,00
Gerste	48,94	48,94	0,00	0,00
Mais	35,16	35,16	0,00	0,00
Weichweizenmehl	112,50	68,75	43,75	0,00
Vollmilchpulver	678,50	482,57	195,95	0,00
Magermilchpulver	555,19	388,12	167,05	0,00
Butter	1005,04	461,82	543,20	0,00
Weißzucker				
Eier ⁽¹⁾	255,00	205,50	49,50	0,00
Kartoffeln, frisch	42,00	23,80	18,20	0,00
Pflanzliche Fette ⁽²⁾	390,00	160,00	230,00	0,00

⁽¹⁾ Auf der Grundlage der Preise für Flüssigei (nicht in der Schale), multipliziert mit dem Faktor 0,85.

⁽²⁾ Preise für pflanzliche Fette (für die Back- und Nahrungsmittelindustrie) mit einem Fettgehalt von 100 GHT.

ANHANG II

Tabelle IV

b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag (Art. 3 Abs. 2)	Auf Gemeinschaftsseite angewendeter Grundbetrag (Art. 4 Abs. 2)
	CHF je 100 kg Eigengewicht	EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	17,00	0,00
Hartweizen	1,00	0,00
Roggen	20,00	0,00
Gerste	0,00	0,00
Mais	0,00	0,00
Weichweizenmehl	37,00	0,00
Vollmilchpulver	167,00	0,00
Magermilchpulver	142,00	0,00
Butter	462,00	0,00
Weißzucker	0,00	0,00
Eier	36,00	0,00
Kartoffeln, frisch	15,00	0,00
Pflanzliche Fette	196,00	0,00